

# Satzung des Wir in Falkenberg

(Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_)

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wir in Falkenberg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Falkenberg, Gemeinde 34590 Wabern (Hessen).

## § 2 Zweck

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Dorf Falkenberg sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
2. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Anwendung folgender Mittel:
  - Forschung über die geschichtliche Tradition und Entwicklung des Dorfes Falkenberg
  - Schulung und Bildungsarbeit.
  - öffentlichkeitswirksame Information und Aufklärung
  - die Aktualisierung der Dorfchronik
  - Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Ortsverschönerung
  - das Einbinden aller Vereinsarbeiten sowie Gesellschafts- und Altersgruppen, um die Heimatverbundenheit und das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Solidarität im Dorf Falkenberg zu stärken und zu verbessern.
  - Unterstützung des gemeinnützigen Vereins anorak21 e.V.
  - Unterstützung des gemeinnützigen Vereins Chor Harmonie 2000 Falkenberg n.e.V.
  - Unterstützung des gemeinnützigen Vereins Förderverein der Grundschule Falkenberg e.V.
  - Unterstützung des gemeinnützigen Vereins Freiwillige Feuerwehr Falkenberg e.V.
  - Unterstützung des gemeinnützigen Vereins Hoffnung für Dich e.V.
  - Unterstützung des gemeinnützigen Vereins SHIFT e.V.
  - Unterstützung des gemeinnützigen Vereins Sportverein 07 Falkenberg e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Der Verein verfolgt keinerlei politische oder religiöse Interessen.

## § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins sind ausschließlich an die satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.
5. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden.
2. Über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Eintritt von Mitgliedern ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Austritt kann jederzeit in Textform an den Vorstand erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, bzw. dessen Ansehen in der Öffentlichkeit verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Liquidation der juristischen Person oder der Auflösung des Vereins.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu bezahlen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **Satzung des Wir in Falkenberg**

(Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_)

7. Für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist die Gewährung einer Einzugsermächtigung / eines SEPA-Lastschriftmandates notwendig.
8. Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimm- und Wahlrecht. Dieses Recht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und nach seinen Kräften durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
10. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.

### **§ 5 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes die §§ 31 a und 31 b BGB entsprechend; es kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird von einem vom Vorstand hierzu berufenen Versammlungsleiter geleitet. Ihr gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
2. Sie beschließt die grundlegende Ausrichtung und Leitlinien des Vereins und hat insbesondere
  - a) darauf zu achten, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane und Mitglieder den Satzungszwecken entspricht,
  - b) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung und den Jahresbericht,
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - d) die Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer(s) durchzuführen,
  - e) über Satzungs- und Zweckänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - f) über andere, ihr von Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern unterbreitete Angelegenheiten Beschluss zu fassen.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder eines Drittels der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen, oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert, muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist nur dann zulässig, wenn die Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder vorliegt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungs- und Zweckänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
7. Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und einem von diesem vorab berufenen Protokollführer unterzeichnet.
8. Näheres zur Einberufung und Durchführung der Versammlung und Beschlussfassung einschließlich Wahlen kann in einer Geschäftsordnung des Vereins verfasst werden.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei bis fünf ehrenamtlichen Personen.
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer berufen, die dem erweiterten Vorstand angehören.

## **Satzung des Wir in Falkenberg**

(Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_)

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich und zwar sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform erklären. Die Beschlüsse sind später schriftlich niederzulegen und von mind. drei Vorstandsmitgliedern nachträglich zu unterzeichnen.
8. Unter Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Vorstand seine Arbeit und die des Vereins strukturieren.

### **§ 8 Auflösung und Anfallberechtigung**

1. Ein auf Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein.  
Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und den Antrag vorzulegen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Mitglieder können ihre Entscheidung auch in Textform an den Vorstand bekanntgeben. Ihr Votum wird nach der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung ausgezählt. Nicht bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingehende Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auszuwählende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Dorf Falkenberg.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.